

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.07.2012

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-168/11

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1791

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4
73099 Adelberg

Geltungsdauer

vom: **25. Juli 2012**

bis: **25. Juli 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Bewegliche, selbstschließende
Brandschutzverglasung "HOBA 13"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, "HOBA 13" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist aus einem Rahmen (Zarge), einem Flügel, einer Scheibe, den Glashalteleisten, den Dichtungen, den Befestigungsmitteln und den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauprodukt zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - in einem mindestens feuerbeständigen Bauteil verwendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).

Bei Ausführung des Flügels mit einer Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 90/37, Typ 3" darf die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung auch als Bauprodukt zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden und - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - in einem mindestens feuerbeständigen äußeren Bauteil verwendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).

1.2.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden, ist die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung entsprechend Abschnitt 3.4 nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion sind für die in Abschnitt 3.5 aufgeführten Ausführungsvarianten erbracht.

Darüber hinaus sind weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Massivwände nach Abschnitt 4.2 einzubauen. Diese an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² angehören.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1791

Seite 4 von 13 | 25. Juli 2012

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf an Bauteile nach Abschnitt 4.2, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² bzw. nach DIN 4102-4³ und DIN 4102-22⁴, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf in die Brandschutzverglasung "HOBA 2 - F 90" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1086 eingebaut werden.

- 1.2.5 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenmaße (Zarge) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 745 mm x 1120 mm,
 - größte Abmessungen: 1482 mm x 1482 mm.
- 1.2.6 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern sie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1.2 erfüllt.
- 1.2.7 In Fällen der Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, in denen der Flügel in geöffneter Stellung gehalten wird (z. B. als sog. Lüftungsflügel), muss der Zulassungsgegenstand mit einer dafür geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.9 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-13¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN 4102-5⁵ und DIN EN 1634-1⁶) in Verbindung mit DIN 4102-18⁷ bestimmt. Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 100.000 Prüfzyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß der oben genannten Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ebenfalls berücksichtigt.

3	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 4102-22:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
5	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
7	DIN 4102-18:1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1791

Seite 5 von 13 | 25. Juli 2012

2.1.1.2 Dichtheit

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss im Falzbereich mit zwei vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtungen⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.1.3 Die Bestimmungen in Bezug auf die wärme- und schallschutztechnischen sowie sonstigen Eigenschaften sind den Abschnitten 3.4 und 3.5 zu entnehmen.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung"⁹ enthalten.

2.1.2.2 Rahmen und Flügel

Rahmen und Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen aus speziellen Holzverbundprofilen¹⁰ bestehen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" enthalten.

Rahmen und Flügel müssen eine Einheit bilden.

2.1.2.3 Scheiben

2.1.2.3.1 Der Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist mit einer der im Folgenden genannten Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹¹ der Firma Promat GmbH, Ratingen, auszuführen:

- "PROMAGLAS 90/37, Typ 1" oder
- "PROMAGLAS 90/37, Typ 2" oder
- "Promat-SYSTEMGLAS 90/43, Typ 5".

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- Nr. Z-19.14-502 (für "PROMAGLAS 90/37, Typ ...") bzw.
- Nr. Z-19.14-1613 (für "Promat-SYSTEMGLAS 90/43, Typ 5")

entsprechen.

2.1.2.3.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹² der Firma Promat GmbH, Ratingen, vom Typ "PROMAGLAS 90/37, Typ 3" verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 entsprechen.

2.1.2.3.3 Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.2.3.1 und 2.1.2.3.2 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ Die Materialangaben und der konstruktive Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹¹ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹² DIN EN 1279-5:2009-02 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

2.1.2.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Pfosten- und Riegelprofilen der angrenzenden Brandschutzverglasung bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen, jeweils gemäß Abschnitt 4.2, sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Drückergarnitur

Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" enthalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

Die für die Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1.2 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Einbauanleitung

Jede bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile und Brandschutzverglasung, in/an welche die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden darf - bei bekleideten Stahlbauteilen auch zu deren Aufbau und Bekleidung -,
- Grundsätze für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. nichtbrennbare¹³ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C),
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Verbundglasscheiben bzw. Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas,
- Hinweise auf zu verwendende Verankerungs- bzw. Befestigungsmittel,
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Angabe der Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,

¹³

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)

- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen

2.2.3 Kennzeichnung

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1791
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 2).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o.g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Fremdüberwachung"⁹ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle. Art und Häufigkeit der Kontrollen/Prüfungen während der Herstellung des Zulassungsgegenstandes legt die Fremdüberwachungsstelle ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle fest.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur die Bestandteile für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung verwendet werden, die den Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1 entsprechen.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.⁸

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

Für jeden Verwendungsfall - sofern nicht gemäß den "Technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasungen (TRLV)"¹⁴, Abschnitt 5.4, (ggf. in Verbindung mit den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/1, - außer dem dritten Spiegelstrich -), darauf verzichtet werden kann - ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die Bauteile über der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen (Zarge), den Flügel, die Scheibe, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.3) aufgenommen werden können.

3.2 Einwirkungen

3.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.2.2 Verwendung in äußeren Wänden

Für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in äußeren Wänden sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 1055-4¹⁵, TRLV¹⁴) zu berücksichtigen.

3.2.3 Verwendung in inneren Wänden

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$ (für die Pfosten- und ggf. Riegelprofile der angrenzenden Brandschutzverglasung), Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁶

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN 1055-3¹⁷ für Horizontallasten und nach DIN 1055-4¹⁵ für Windlasten zu berücksichtigen,

14	TRLV:2006-08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007
15	DIN 1055-4:2005-03 einschl. Berichtigung 1:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
16	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
17	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"¹⁸ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV¹⁸) erfolgen.

3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁴ für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/1, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁴ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁴ zu beachten.

3.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Pfosten- und Riegelprofilen der angrenzenden Brandschutzverglasung bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen, jeweils gemäß Abschnitt 4.2, sind geeignete Befestigungsmittel zu verwenden.

3.4 Wärme- und Schallschutz

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die "Richtlinie über Fenster und Fenstertüren – FenTÜR -"¹⁹ und die "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen – RaFenTÜR -"²⁰ für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand sinngemäß.

Die für den jeweiligen Verwendungsfall nachgewiesenen Eigenschaften für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung sind (z. B. gemäß dem Muster in Anlage 9) aufzulisten und dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 6 auszuhändigen.

18	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV); Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 2/2003
19	FenTÜR	Richtlinie für Fenster und Fenstertüren - FenTÜR -; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen, in der jeweils geltenden Ausgabe
20	RaFenTÜR	Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen – RaFenTÜR -; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen, in der jeweils geltenden Ausgabe

3.4.2 Wärmeschutz

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 6 (bei Verwendung einer Scheibe aus Mehrscheiben-Isolierglas vom Typ "PROMAGLAS 90/37, Typ 3-0" mit einem luftgefüllten Scheibenzwischenraum (SZR) von 9 mm) wurde der Nennwert des Wärmedurchgangskoeffizienten nach DIN EN ISO 12567-1²¹ mit

$$U_w = 2,1 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$$

bestimmt.

3.4.3 Schallschutz

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 6 wurden das bewertete Schalldämm-Maß R_w nach DIN EN 20140-3²² und die Spectrum-Anpassungswerte C und C_{tr} nach DIN EN ISO 717-1²³ mit

$$R_w(C;C_{tr}) = 44 \text{ (-1;-2) dB}$$

bestimmt.

Für den Nachweis der Schalldämmung nach DIN 4109²⁴ ergibt sich unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB ein Rechenwert von

$$R_{w,R} = 42 \text{ dB.}$$

3.5 Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 6 (bei dreiseitigem Anschluss an die Brandschutzverglasung "HOBA 2 - F 90"), wurden folgende Eigenschaften nachgewiesen:

- Schlagregendichtheit nach DIN EN 12208²⁵: Klasse 6A
- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207²⁶: Klasse 4

Für weitere Konstruktionsvarianten ist der Nachweis entsprechend zu führen. Die für den jeweiligen Verwendungsfall nachgewiesenen Eigenschaften für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung sind in einer Antragstellererklärung/Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung (Muster s. Anlage 9) aufzuführen und dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 6 auszuhändigen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nur in Wände oder eine Brandschutzverglasung eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.4 und 4.2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.2).

21	DIN EN ISO 12567-1:2001-02	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern und Türen; Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten mittels des Heizkastenverfahrens; Teil 1: Komplette Fenster und Türen
22	DIN EN 20140-3:1995-05	Akustik; Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 3: Messung der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen
23	DIN EN ISO 717-1:1997-01	Akustik; Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 1: Luftschalldämmung
24	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau – Teil 11: Nachweis des Schallschutzes – Güte- und Eignungsprüfung
25	DIN EN 12208:2000-06	Fenster und Türen; Schlagregendichtheit ; Klassifizierung
26	DIN EN 12207:2000-06	Fenster und Türen; Luftdurchlässigkeit; Klassifizierung

4.2 Einbau in Wände/Anschluss an Bauteile

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²⁷ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1²⁸ bzw. -2²⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100³⁰ bzw. DIN V 106³¹ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³² sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2³³ und DIN 1045-2, -2/A1³⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³², Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² angehören.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2³⁵ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³⁶) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180³⁷ bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³ und DIN 4102-22⁴, angrenzen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf in die Brandschutzverglasung "HOBA 2 - F 90" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1086 eingebaut werden.

4.3 Türschließereinstellung

Der an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass der Flügel aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlagen

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf mit einer für sie geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

27	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
28	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
29	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
30	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
31	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
32	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
33	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
34	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
35	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
36	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
37	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

5.2 Austausch von Scheiben

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.3 Wartungsanleitung

Zu jeder beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

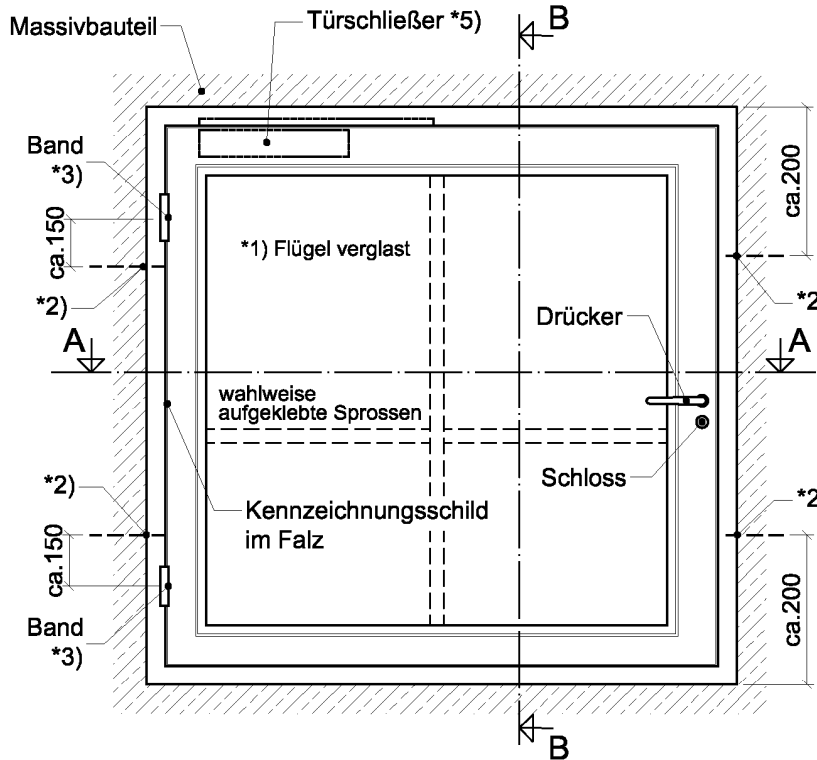
6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller/Hersteller zur Verfügung gestellt hat, eingebaut und fertiggestellt wurde (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8, ggf. in Verbindung mit Anlage 9). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

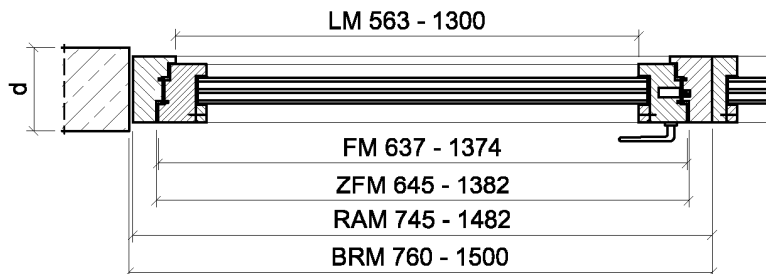
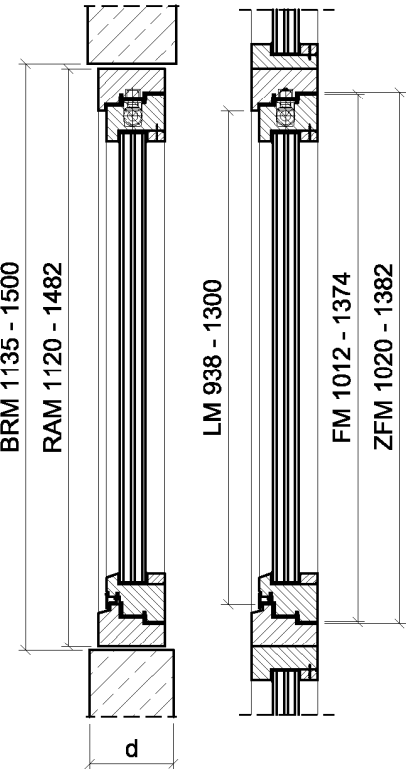
Beglaubigt

Das max.zul. Flügelgewicht von "HOBA 13" beim Einbau in Massivbauteile beträgt 235 kg.



Darstellung:
 Einbau in
 Massivwände

Darstellung:
 Einbau in Brand-
 schutzverglasung
 "HOBA 2- F90"



Allgemein bauaufsichtlich zugelassene
 Brandschutzverglasung "HOBA 2 -F90"

Wandarten/ -dicken:

- d ≥ 115 Mauerwerk
- d ≥ 100 Beton
- bekleidete Stahlbauteile, ≥ F 90 DIN 4102-4 /A1.

Zargenvarianten, -abmessungen, Friese,
 Friesbreiten, Sprossen; Zubehörbauteile: *4)

- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmenaußenmaß
- ZFM = Zargenfalzmaß
- FM = Flügelmaß
- LM = Lichtes Maß

*1) Scheiben gemäß Z-19.14-502 :

- Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/37, Typ 1";
 - Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/37, Typ 2";
 - Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/37, Typ 3";
 - Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 90/43, Typ 5";
- gemäß Z-19.14-1613

Max.zul. Abmessungen jeweils 1204 x 1204

*2) und *2a) Verankerung

*3) Konstruktionsband (weitere Details siehe *4)

*4) siehe Einbauanleitung

*5) (weitere) Ausführungsvarianten/-Details siehe *4)

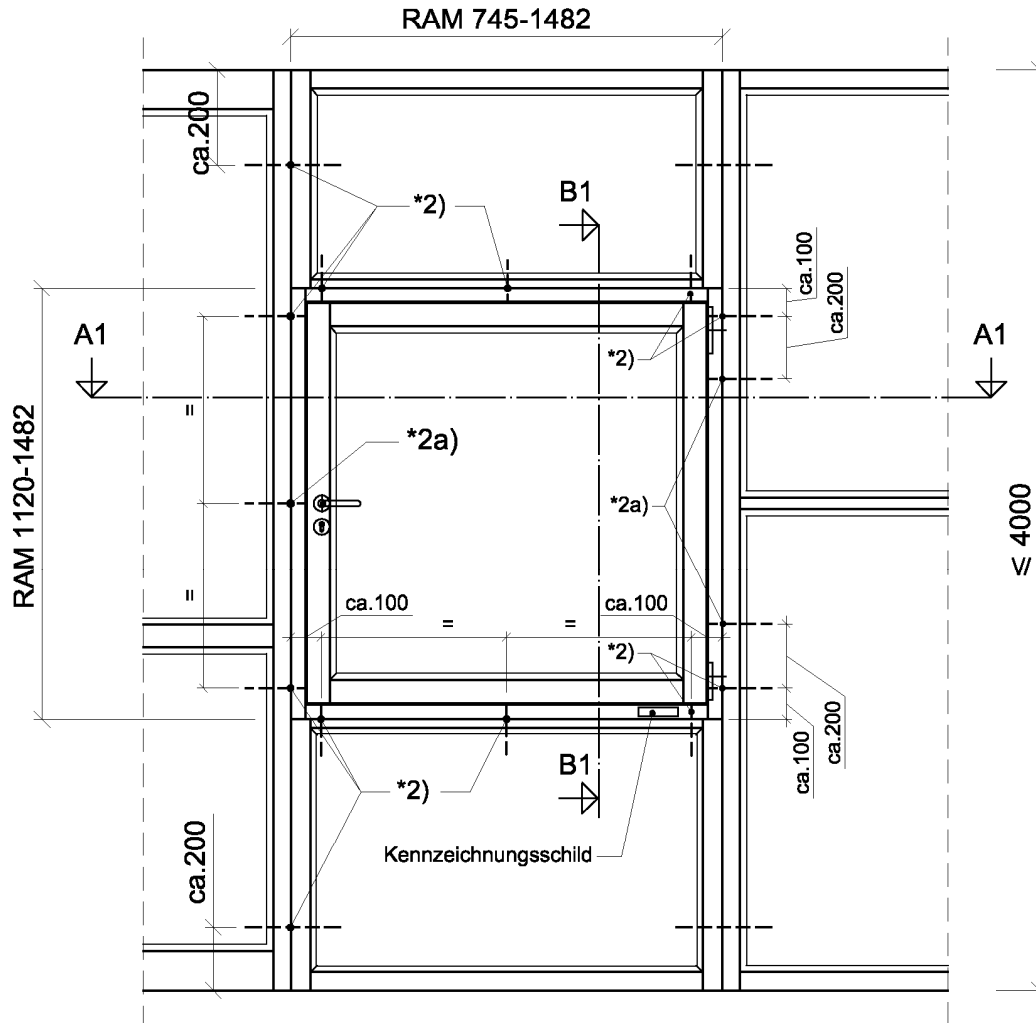
Maße in mm

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Übersicht

Das max. zul. Flügelgewicht von "HOBA 13" beim Einbau in "HOBA 2-F 90" beträgt 200 kg.



Prinzipielle Darstellung des Einbaus von "HOBA 13" in die Brandschutzverglasung "HOBA 2 - F 90". Für Details der Brandschutzverglasung "HOBA 2-F 90" sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1086 maßgebend.

*2) Verankerung. Die dargestellten Verankerungsabstände gelten für den Anschluss von "HOBA 13" an bekleidete Stahlbauteile.

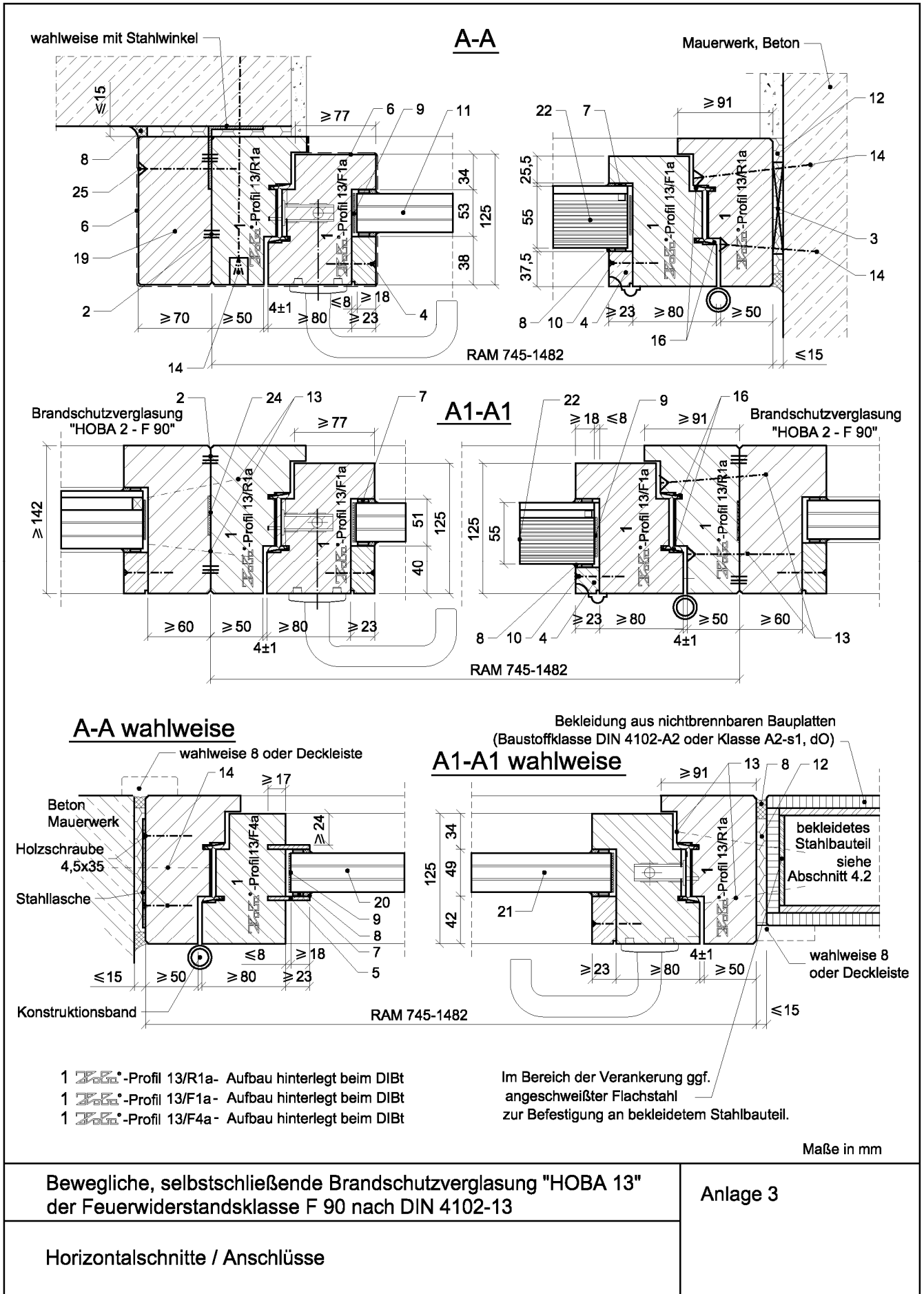
*2) und *2a) Verankerung. Die dargestellten Verankerungsabstände gelten für den Einbau von "HOBA 13" in die Brandschutzverglasung "HOBA 2-F 90".

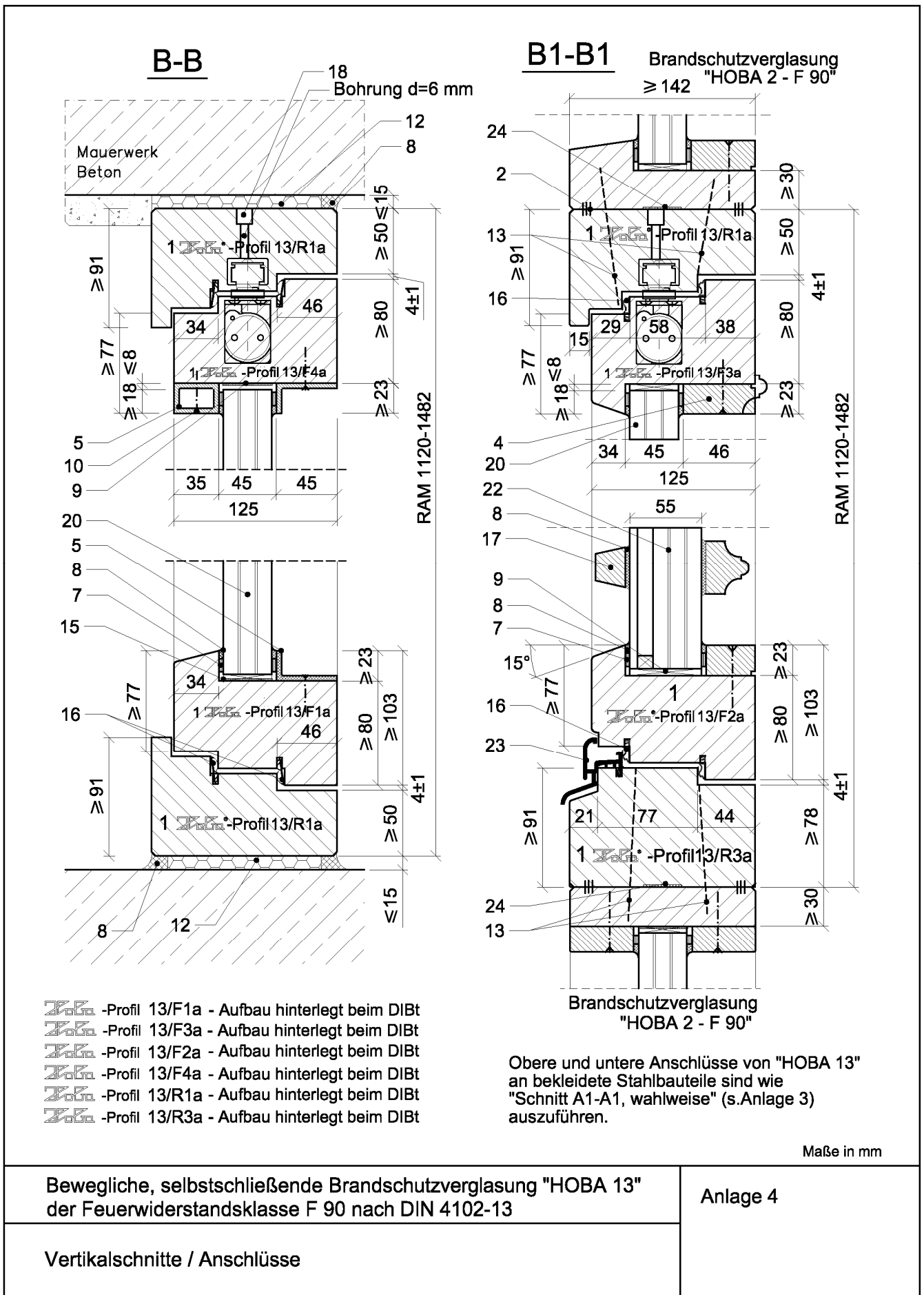
Maße in mm

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

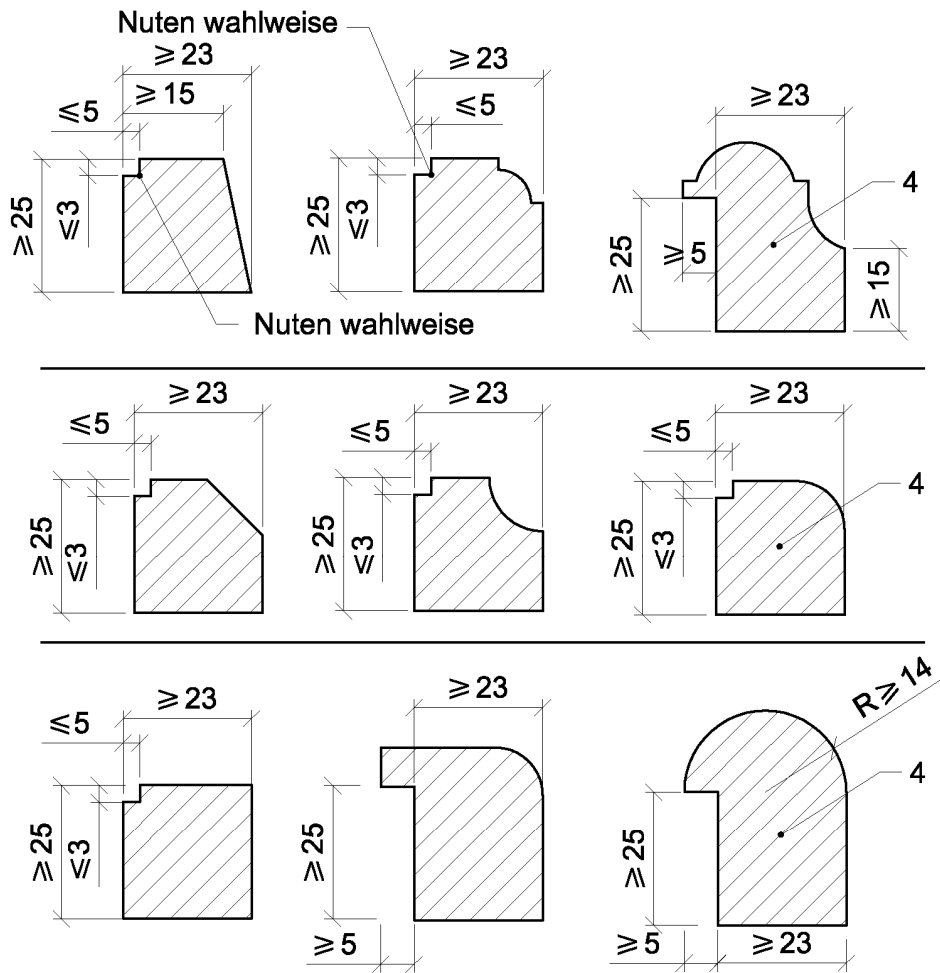
Anlage 2

Übersicht, Einbau in Brandschutzverglasung "HOBA 2 - F 90"



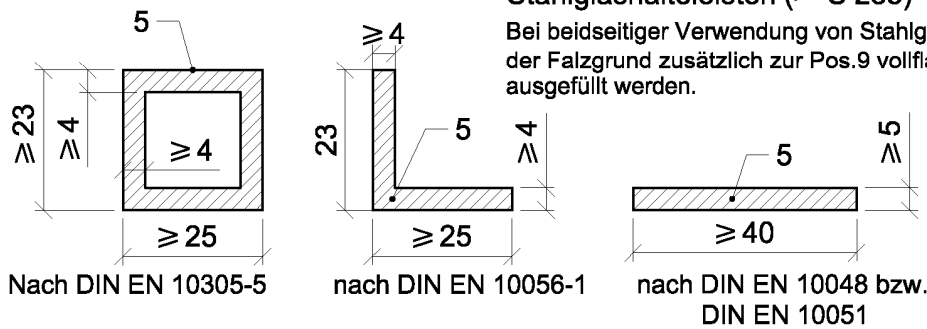


Glashalteleisten aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1 bzw. DIN 4074-5 mit der Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$, wahlweise längsverzinkt gestoßen. Sichtfläche wahlweise belegt mit: Furnier bis 5mm oder Schichtstoff 0,5mm bis 1,5mm



Stahlglashalteleisten ($\geq S 235$)

Bei beidseitiger Verwendung von Stahlglashalteleisten darf der Falzgrund zusätzlich zur Pos.9 vollflächig mit Silikon ausgefüllt werden.

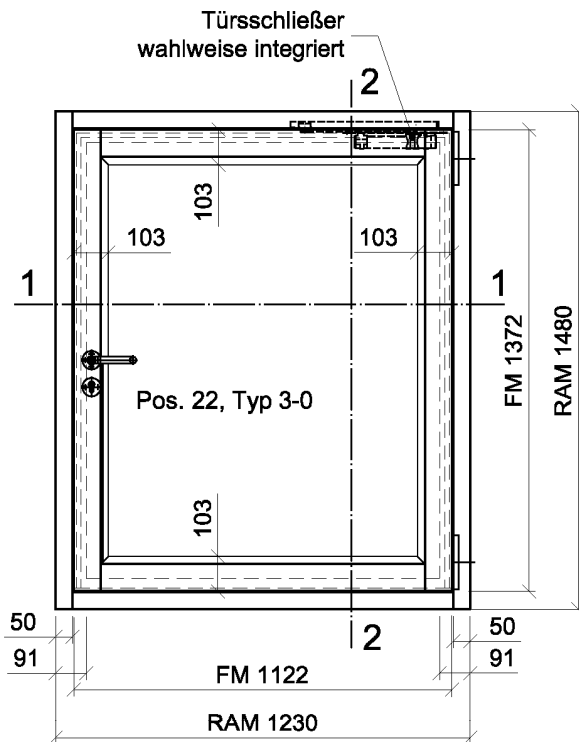


Maße in mm

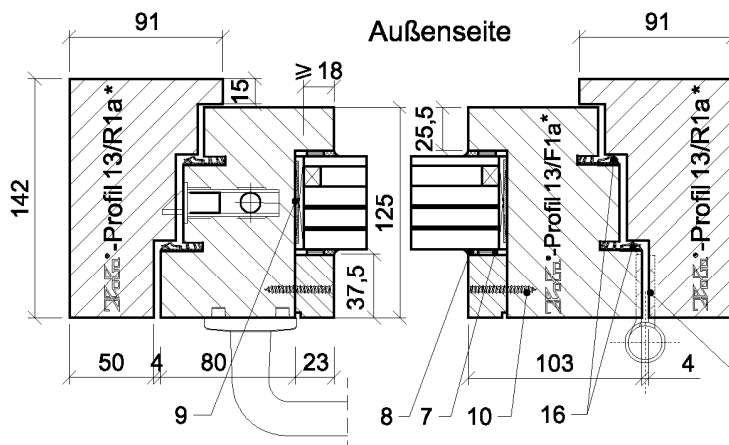
Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Glashalteleisten

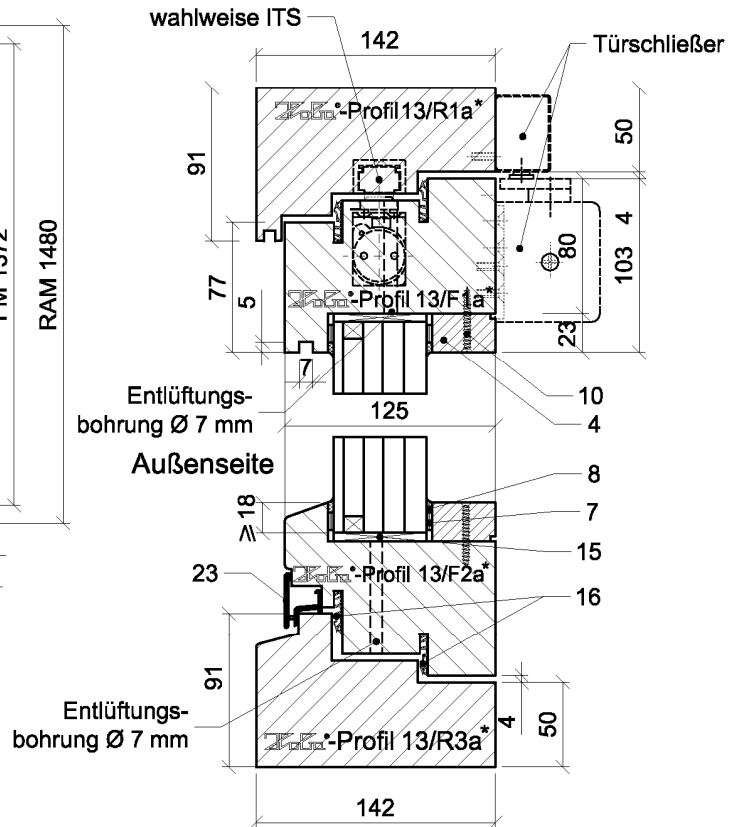


Schnitt 1-1



* Aufbau beim DIBt hinterlegt.

Schnitt 2-2



Befestigung am angrenzenden Bauteil und Ausführung der Anschlussfugen entsprechend den Anlagen 1 bis 4.

Anschluss von "HOBA 13" an "HOBA 2-F90": Sofern Anforderungen an die Luftdurchlässigkeit bzw. Schlagregendichtheit gestellt werden, sind die Anschlussfugen mit Pos.8 umlaufend und beidseitig zu versiegeln.

Bei Anforderungen an Luftdurchlässigkeit und Schlagregendichtheit: 2 Stück HDF, 30x200, Dicke 3 mm in der Fuge anheften. Jeweils oberhalb vom Band.

Maße in mm

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Bauphysikalisch nachgewiesene Konstruktionen (s. auch Abschnitte 3.4 und 3.5)

- 1 ~~ZGL~~-Profil *6)
- 2 Leim *7)
- 3 Wahlweise Distanzklotz, HDF, 3-8 mm dick
- 4 Glashalteleiste (wahlweise Laub- oder Nadelholz), Rohdichte $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 5 Stahlglashalteleiste, siehe Anlage 5.
- 6 Beschichtung z.B. Schichtstoff, Furnier, Hartfaser, Aluminium, Kunststoff, Metalle, $d \leq 1,5 \text{ mm}$
- 7 Vorlegeband *7) 12x4 mm
- 8 Silikon *7)
- 9 Dichtung *7)
- 10 Holz-Schraube 4,5x40 mm, Abstand $\leq 400 \text{ mm}$
- 11 Verbundglasscheibe "Promat-SYSTEMGLAS 90/43, Typ 5"
- 12 Nichtbrennbare Mineralwolle
(Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, dO), $T_s > 1000^\circ\text{C}$ zum Ausstopfen
- 13 Senkblechschraube mind. 4,8x100 mm, DIN 7982, Abstände siehe Anlage 2.
- 14 Zugelassener Dübel mit Stahlschraube, Abstände siehe Anlage 1.
- 15 Verklotzung aus Hartholz, 3-8 mm dick
- 16 Brandschutzgummidichtung *7)
- 17 Sprossenrahmen aus Holz, aufgesetzt und angeklebt
- 18 Kabelnut 12x12 mm
- 19 Anschlussprofil *6)
- 20 Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/37, Typ 1"
- 21 Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/37, Typ 2"
- 22 Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/37, Typ 3"
- 23 Regenschiene
- 24 Dichtung *7)
- 25 Senkblechschraube 4,8x100, Abstand $\leq 400 \text{ mm}$

*6) Der konstruktive Aufbau und die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

*7) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Positionsliste

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- Die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n),
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält und
- die gemäß dem Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung deklarierten Werte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt wurden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8

Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird erklärt, dass für die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse die deklarierten Werte

1. des Wärmeschutzes nach Abschnitt 3.4.2:

- Nennwert U_w des Wärmedurchgangskoeffizienten: $W/(m^2 K)$
- Korrekturwerte $\Sigma \Delta U_w$: $W/(m^2 K)$
- Bemessungswert g des Gesamtenergiedurchlassgrades der Scheiben:
- Lichttransmissionsgrad τ_v

2. des Schallschutzes nach Abschnitt 3.4.3:

- Rechenwert des bewerteten Schalldämm- Maßes $R_{w,R}$: dB
 (unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB)

3. der Gebrauchstauglichkeit:

- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse

4. der zusätzlichen Eigenschaften der Gebrauchstauglichkeit

- Widerstandsfähigkeit bei Windlast nach DIN EN 12210:2003-08: Klasse
- Schlagregendichtheit nach DIN EN 12208:2000-06: Klasse

in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. für die/das in der Übereinstimmungserklärung genannte Baustelle bzw. Gebäude ermittelt bzw. aufgestellt wurden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 13"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Muster Beiblatt für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9